

Gleichheit, Entwicklung und Friede. Die im Mittelpunkt des Frauenjahres stehende internationale Konferenz soll

- > untersuchen, inwieweit frühere Empfehlungen der Kommission durchgeführt wurden,
- > weitere Programme für die völlige Integration der Frauen im gesamten Entwicklungsbereich vorbereiten,
- > einen Aktionsplan für eine wirksamere Beteiligung der Frauen am Zweiten Entwicklungsjahrzehnt der UNO ausarbeiten.

II. In Fragen, die die Rechtstellung der Frau betreffen, war die Kommission seit ihrer Einsetzung (1946) maßgeblich an der Weiterentwicklung des Völkerrechts beteiligt. So hatte sie wesentlichen Anteil an der Formulierung des Übereinkommens über die politischen Rechte der Frau, des Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit verheirateter Frauen und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, des Heiratsmindestalters und die Registrierung von Eheschließungen. Für die 1967 von der Generalversammlung verabschiedete Erklärung über die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen (A/Res/2263) hatte die Kommission den Entwurf geliefert. Da keineswegs alle UN-Mitgliedstaaten dem Inhalt der Erklärung entsprechen, beschloß die Kommission, ein völkerrechtlich bindendes Instrument für die Beseitigung von Diskriminierung der Frau zu schaffen. Nach einem Entwurf für eine Konvention sollen sich die Beitrittsstaaten verpflichten, Frauen die gleichen politischen Rechte zu gewähren wie Männern; insbesondere werden aktives und passives Wahlrecht gefordert, ferner das Recht für verheiratete Frauen, eine Staatsbürgerschaft anzunehmen, zu wechseln oder beizubehalten, die nicht die Staatsbürgerschaft des Ehemannes sein muß.

Als soziale und wirtschaftliche Rechte, die Frauen in gleichem Umfang wie Männern zugestanden werden sollen, nennt der Entwurf die Rechte auf Arbeit, gleiche Bezahlung und angemessene Berufsausbildung. Zivile Rechte der Frauen sollen völlige Gleichheit vor dem Gesetz ebenso einschließen wie das Verbot, ledige Mütter und deren Kinder zu diskriminieren. Bezahelter Mutterschaftsurlaub bei gesichertem Arbeitsplatz und besondere Hilfeleistungen für berufstätige Mütter werden in weiteren Artikeln der geplanten Konvention garantiert.

III. Zum Schutz von Frauen und Kindern in Kriegszeiten formulierte die Kommission eine Erklärung, die sie der nächsten Generalversammlung zur Beschlußfassung vorlegen wird. Die Erklärung soll jede Art von menschenunwürdiger Behandlung von Frauen und Kindern durch kriegführende Parteien als kriminelle Akte ächten; hierunter fallen auch die Bombardierung der Zivilbevölkerung sowie der Einsatz chemischer und bakteriologischer Kampfstoffe. In einer weiteren Entschließung bekräftigte die Kommission, daß das »Recht, frei und verantwortlich über Zahl der Kinder und den Abstand der Geburten zu entscheiden, ein Grundrecht der Eltern ist, das die Aus-

übung anderer Menschenrechte, besonders durch Frauen, ermöglicht«.

Inwieweit die Massenmedien das Bild der Frau in der Gesellschaft prägen, soll nach dem Wunsch der Kommission von der UNESCO untersucht werden. Die Kommission fordert weiter eine gerechtere Berücksichtigung von Frauen in den Sekretariaten internationaler Organisationen, besonders bei der Besetzung wichtiger Positionen innerhalb des UN-Verbandes. Auch bessere Ausbildungsmöglichkeiten für Frauen auf dem Land, Mädchenhandel und die Integration der Frauen in alle in Frage kommenden Entwicklungsprozesse waren Tagungsthemen.

Verschiedenes

Charta-Änderung: Verdoppelung der Mitgliederzahl des Wirtschafts- und Sozialrats (37)

Zum dritten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen hat die Charta, das Grundgesetz der Weltorganisation, eine Änderung erfahren. Sie betrifft, wie bereits bei der ersten Änderung den Art. 61 der Charta und bewirkt eine Verdoppelung der Zahl der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (Economic and Social Council, ECOSOC) von bis dahin 27 auf 54. Die Änderung trat am 24. September 1973 in Kraft, nachdem die USA als letzter erforderlicher Mitgliedstaat ihre diesbezügliche Ratifikationsurkunde der UNO durch Außenminister Kissinger übergeben hatten. Die Änderung des Art. 61 wurde von der Generalversammlung durch Entschließung 2847 am 20. Dezember 1971 veranlaßt. Eine Änderung der Charta wird rechtswirksam, wenn Zweidrittel der Mitglieder der Vereinten Nationen, einschließlich der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates, die Ratifikationsurkunden bei der UNO hinterlegt haben. Die USA waren von 90 erforderlichen Beitritten der 94. Staat und zugleich der letzte der fünf ständigen Ratsmitglieder.

Mit der jetzigen Änderung des Art. 61 wird der Wirtschafts- und Sozialrat zum zweiten Mal vergrößert. Bei Gründung der Vereinten Nationen hatte er 18 Mitglieder. Infolge der gewachsenen Mitgliederzahl der Weltorganisation beschloß die Generalversammlung am 17. Dezember 1963 (A/Res/1991 B; s. VN 2/64 S. 80), den Rat auf 27 Mitglieder zu erweitern. Diese erste Vergrößerung des ECOSOC wurde rechtswirksam am 31. August 1965. Seit Beginn des Jahres 1966 tagte der Rat mit der neuen Stärke von 27 Mitgliedern.

Die Charta hat mit der rechtskräftig gewordenen abermaligen Erweiterung des Wirtschafts- und Sozialrats ihre dritte Änderung erfahren, seit sie am 24. Oktober 1945, dem Gründungstag der Vereinten Nationen, in Kraft getreten ist. Zugleich mit der oben genannten ersten Erweiterung des ECOSOC von 18 auf 27 wurde der Sicherheitsrat von bis dahin 11 Mitgliedern auf seitdem 15 vergrößert (in Kraft gleichfalls seit 31. August 1965). Zugleich änderten sich im Sicherheitsrat damit die Bestimmungen über die erforderliche Mehrheit zur Annahme von Entschlüssen von sieben auf neun Stimmen einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder, letzteres außer bei Verfahrensfragen.

Die zweite Änderung betraf den Art. 109 Abs. 1. Sie wurde am 20. Dezember 1965 von der Generalversammlung beschlossen und trat am 12. Juni 1968 in Kraft. Inhaltlich bedeutet sie nur eine Anpassung an die erste Änderung bezüglich der neuen Abstimmungserfordernisse im Sicherheitsrat für einen Beschluß zur Einberufung einer Konferenz zwecks Revision der Charta. (Wahrscheinlich hat man bei der ersten Charta-Änderung diese Nebenwirkung auf den Art. 109 Abs. 1 ganz einfach übersehen, so daß das ganze mühselige Ratifizierungsverfahren der Mitglieder erneut erfolgen mußte.)

Wahlen in den Wirtschafts- und Sozialrat: Bundesrepublik Deutschland erstmals Mitglied — Auch die DDR gewählt (38)

Die Bundesrepublik Deutschland wurde nach ihrer Aufnahme in die Vereinten Nationen in den Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und damit erstmals in ein Hauptorgan der Weltorganisation gewählt. Von 128 in der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erhielt die Bundesrepublik 119. Die Bundesrepublik als große Industrie- und Handelsmacht hatte dieses Ziel angestrebt und innerhalb der regionalen Gruppe »Westeuropäische und andere Staaten« kandidiert.

Praktisch war die Wahl durch die Verdoppelung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialrats (s. o.) erleichtert worden. Bei allen Wahlen in Gremien der Vereinten Nationen hat sich der Grundsatz ausgewogener regionaler, wo wünschenswert auch sachbezogener Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze durchgesetzt.

1963 beschloß die Generalversammlung die damals nach Art. 61 der Charta zur Verfügung stehenden 27 Plätze des Wirtschafts- und Sozialrats wie folgt aufzuteilen, was dann von 1966 an praktiziert wurde:

- a) 12 aus afrikanischen und asiatischen Mitgliedstaaten;
- b) 3 aus osteuropäischen Staaten;
- c) 5 aus lateinamerikanischen Staaten;
- d) 7 aus westeuropäischen und »anderen« Staaten.

Die jetzige Verdoppelung hatte aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung vom 20. Dezember 1971 (s. S. 61) in der Aufgliederung einige erwähnenswerte Änderungen zu berücksichtigen. Die jetzige neue Aufteilung:

- a) 14 aus afrikanischen Staaten. Die bisherige Zusammenfassung »afrikanische und asiatische Staaten« ist aufgeteilt worden;
- b) 11 aus »asiatischen Staaten«. Die aufgespaltene Doppelgruppe Afrika/Asien hat somit einen Sitz gewonnen (jetzt 14 plus 11, vor der Verdoppelung des Rates 12);
- c) 10 aus »lateinamerikanischen Staaten«. Der Stand entspricht dem prozentualen Anteil vor der Ratsverdoppelung.
- d) 13 aus »westeuropäischen und anderen Staaten«. Unter »andere« Staaten fallen politisch und wirtschaftlich im Westen liegende oder nach ihm orientierte Staaten wie USA, Kanada, aber auch Australien und Neuseeland. Die Gruppe